

72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Fortführung Klosterstraße, Teil II“

Begründung (Entwurf)

gem. § 5 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
in der z. Zt. gültigen Fassung

I. Allgemeiner Teil

Vorgaben zur Planung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide erlangte im Jahr 1982 seine Rechtswirksamkeit und wurde bis heute durch eine Vielzahl von Änderungen modifiziert.

Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet erstreckt sich entlang der heutigen Gemeindestraße vom so genannten „Höfeler Kreuz“ bis zum Weiler „Straße“ in einem Korridor von ca. 100 m Breite. Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke, Gemarkung Marienheide, Flur 17, Flurstücke-Nr. 13, 14 tlw., 15, 16, 23 tlw., 24, 25 tlw., 26 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 75, 76, 77 tlw., 84, 85, 87, 90, 91, 93 tlw., 94 tlw., 184, 185, 203 tlw., 229, 231 tlw. sowie Flur 18, Flurstücke-Nr. 1 tlw. und 234 tlw..

Die genaue Lage und Anordnung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bisheriges Verfahren

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich beschlossen.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung Klosterstraße, Teil II“, dessen Aufstellungsbeschluss am 16.05.2006 gefasst und am 08.05.2007 modifiziert wurde.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 13.08.2009 beschlossen.

Anlass der Planung

Der erste Teil der Verlängerung der Klosterstraße vom Gewerbegebiet Griterminghausen bis zum so genannten „Höfeler Kreuz“ ist bereits hergestellt worden. Nun ist der weitere Bauabschnitt bis zur Landesstraße geplant. Zukünftig wird dieser Straßenzug zur Kreisstraße aufgestuft und übernimmt die Funktion eines örtlichen Hauptverkehrszuges.

Ziel der Planung

Gemeindliche Zielsetzung ist es, die Klosterstraße fortzuführen und eine Verknüpfung zwischen der B 256 und der L 306 herzustellen. Dieser Hauptverkehrszug soll mit einer entsprechenden Darstellung versehen werden. Die aktualisierte Darstellung erstreckt sich auf den Trassenabschnitt vom so genannten „Höfeler Kreuz“ bis in Höhe des Weilers „Straße“. Im weiteren Verlauf des Straßenzuges handelt es sich bereits um eine Kreisstraße, welche entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die Darstellung des überwiegenden Bereiches als Fläche für die Landwirtschaft bleibt wie die Fläche für Wald östlich der Ortslage Lienkamp bis auf den neuen Hauptverkehrszug unverändert. Nur ein im westlichen Bereich existierender Waldbestand wird von Fläche für die Landwirtschaft in Waldfläche umgewandelt.

Übergeordnete Planungen, Vorgaben und Beschränkungen

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Marienheide als Grundzentrum an der überregionalen Achse Gummersbach-Remscheid (Bundesstraße) dargestellt. Im Teil B ist das Plangebiet überwiegend als Freiraumgebiet, südlich der Ortslage Lienkamp als Waldgebiet dargestellt.

Regionalplanplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 1. Auflage 2001) ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich) dargestellt.

Naturschutzrechtliche Bindungen / schutzwürdige Lebensräume

Landschaftsplan / Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ des Oberbergischen Kreises und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Diese Fachplanung beinhaltet an dieser Stelle die Entwicklungsziele Erhaltung und Anreicherung.

Biotoptkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotoptkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet selbst keine schutzwürdigen Biotope aus.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / Besonders geschützte Arten

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Denkmalschutz

Östlich der Ortslage Lienkamp befindet sich eine Hohlwegtrasse der Heidenstraße, die als Bodendenkmal in der Denkmalliste eingetragen ist. Der Schutzbereich umfasst den Hohlweg und die nördlich und südlich als Senken zu erkennende Parallels Spuren.

Dieses Bodendenkmal wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Umweltverträglichkeit / Umweltbericht im Bauleitplanverfahren

Gemäß § 2a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan aufgestellt (Parallelverfahren).

Um Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung zu vermeiden, ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB / § 17 UVPG (Abschichtungsregelung) eine Umweltprüfung, wenn sie auf einer Planungsebene (hier B-Plan -Verfahren) durchgeführt worden ist bzw. wird, auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

In vorliegendem Fall soll das B-Plan-Verfahren zeitgleich mit dem FNP-Änderungsverfahren verlaufen, so dass sich der Umweltbericht sowohl auf die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung bezieht.

Flächengegenüberstellung Bestand / Planung

	Bestand:	Planung:
Fläche für die Landwirtschaft	187 000 m ²	177 770 m ²
Fläche für Wald	12 370	18 000 m ²
Verkehrsfläche	15 900 m ²	19 500 m ²
Gesamtfläche:	215 270 m ²	215 270 m ²

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich wird im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet mit dem Zielen „Anreicherung“ und „Erhaltung“ festgesetzt. Mit der veränderten Darstellung des Hauptverkehrszeuges wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich soll durch geeignete aufwertende Maßnahmen erfolgen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der parallel zum verbindlichen Bauleitplan erstellt wird, ermittelt und entsprechend festgesetzt worden.

Marientheide, 19.11.2009